

Seminar zum Infrastrukturrecht

– Wintersemester 2024/2025 –

Wie gewährleistet eine Gemeinde, dass die für die Errichtung eines neuen Stadtteils erforderliche öffentliche Infrastruktur errichtet und dauerhaft betrieben wird?

Kommunen stehen seit jeher und besonders im letzten Jahrzehnt vor der Herausforderung, bezahlbaren Wohnraum für ihre EinwohnerInnen zu schaffen und hierbei auch die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Hierzu zählt, dafür Sorge zu tragen, dass die für ein modernes Leben erforderliche Infrastruktur vorhanden ist: Straßen und Nahverkehr – Wärme- und Elektrizitätsversorgung, aber auch Schulen und Kindertageseinrichtungen seien beispielhaft genannt.

Stehen bei manchen Infrastrukturen vor allem Verlässlichkeit und Preis im Fokus, ist es bei anderen etwa die Barrierefreiheit, die Vermeidung von Nutzungskonflikten oder die möglichst nachhaltige und umweltschonende Ausgestaltung vor dem Hintergrund des Klimawandels.

Der von der Kommune hierbei zu beachtende, aber auch aktiv ausfüllbare, rechtliche Rahmen reicht von der in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, über die Raumordnung und das Bauplanungsrecht bis hin zur 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) sowie ins Energiewirtschafts-, Vergabe- und Förderrecht. Bereits auf der Ebene der kommunalen (Bauleit-)Planung muss berücksichtigt werden, dass und wie die künftigen Bauherren beispielsweise eine dem Gebäudeenergiegesetz genügende Wärmeversorgung oder eine dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz genügende Errichtung und Ausstattung mit Ladeinfrastruktur herstellen können. Hinzu kommen immer wieder neue europarechtliche Vorgaben, wie bspw. die im vergangenen Mai in Kraft getretene Novelle der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder das zum Jahreswechsel in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Kommune muss dementsprechend verschiedene eigene und fremde Interessen sowie eigene und fremde Planungen zusammenführen. Hierbei kann sie aber auch in erheblichem Umfang gestalterisch wirken.

Bei der Planung und Entwicklung eines neuen Stadtteils stellen sich daher bezüglich der Bereitstellung der nötigen öffentlichen Infrastruktur zahlreiche Rechtsfragen und -probleme, für die eine Kommune Antworten und Lösungen finden muss.

Vor diesem Hintergrund stehen – an dem Beispiel eines Stadtkreises – folgende Themen zur Bearbeitung zur Verfügung:

1. Europarechtliche Prägung der Infrastruktur vor Ort – Gebäudeeffizienz und öffentliche Ladeinfrastruktur – Was muss vor Ort umgesetzt werden?
2. Kommunale Daseinsvorsorge im 21. Jahrhundert – verfassungsrechtlicher Gehalt und Bedeutung in Zeiten des Klimawandels und des Wettbewerbsprinzips

3. Planung, Bau und Finanzierung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im neuen Stadtteil
4. Kommunale Unternehmen als Infrastrukturdienstleister – Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel der Energieversorgung
5. Kommunale Unternehmen als Infrastrukturdienstleister – Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen
6. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wärmeversorgung im Stadtteil – Strom, Gas, Wasserstoff oder doch gleich Fern-/Nahwärme?
7. Wirklich nahe Nahversorgung – Was benötigen die EinwohnerInnen und wie ist dies zu planen und umzusetzen?
8. Freizeit und Gesundheit als öffentliche Infrastruktur – Pflichten und Möglichkeiten zur Planung und Errichtung von Spielplätzen, Sportstätten und Arzthäusern
9. Individualverkehr und ÖPNV – Wie kann die Kommune priorisieren und dies in der Planung und Entwicklung umsetzen?

Dementsprechend ist die Zahl der Teilnehmenden auf neun beschränkt. Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Europarecht, Öffentlichen Baurecht und Kommunalrecht.

Die Vorträge und Diskussionen werden voraussichtlich in den Räumen der Kanzlei in Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 247, als Blockseminar am 6. und 7. Dezember 2024 stattfinden.

Die Vorbesprechung des Seminars wird am Donnerstag, den 11. Juli 2024, um 17:30 Uhr als Videokonferenz über Microsoft Teams stattfinden. Dort werden konkretisierende Hinweise zu jedem Thema gegeben. Interessierte Studierende melden sich bitte vorab, spätestens bis 10. Juli 2024, 16:00 Uhr, per E-Mail bei Herrn Naber (naber@w2k.de). Von ihm erhalten sie den Zugangslink zur Videokonferenz.

Bewerbungen richten Sie bitte bis Freitag, den 12.07.2024, 24:00 Uhr mit Bewerbungsformular an: kupfer@w2k.de.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dominik Kupfer